

14

—

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25

—

•

BUNDESGERICHTSHOF

III_ZR_222/65

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Rentners August Heinrich Richard B [REDACTED],
K [REDACTED] Kreis E [REDACTED], S [REDACTED]straße 3,

Beklagten, Berufungsbeklagten,
Anschlußberufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

den Steuerberater Georg B [REDACTED],
H [REDACTED], H [REDACTED]str. [REDACTED]

Kläger, Berufungskläger,
Anschlußberufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
in der Sitzung am 20. Juli 1966 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Gähtgens, Keßler und Dr. Reinhardt

beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf

DM 20.169
=====

festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Kläger hat Klage auf Feststellung von ihm im
Konkurs des Beklagten angemeldeter Forderungen auf Zahlung
von 22.000 DM nebst Zinsen aus Darlehen und von 2.300 DM
als Vergütung für eine steuerberatende Tätigkeit erhoben,
weil der Beklagte diese Forderungen in seiner Eigenschaft
als Gemeinschuldner im Prüfungstermin bestritten hatte,
und von dem Landgericht ein entsprechendes Versäumnisurteil
erwirkt. Auf den Einspruch des Beklagten hat das Landge-
richt das Versäumnisurteil dahin abgeändert, daß die Klage
hinsichtlich der Forderung für die steuerberatende Tätig-
keit abgewiesen werde; im übrigen hat es das Versäumnis-
urteil aufrechterhalten. Das Oberlandesgericht hat die An-
schlußberufung des Beklagten gegen dieses Urteil zurückge-
wiesen und auf die Berufung des Klägers das Versäumnis-
urteil in vollem Umfang wiederhergestellt.

Der Streitwert für die von dem Beklagten gegen
dieses Urteil in unbeschränktem Umfang eingelegte Revision
ist nicht nach § 148 KO zu berechnen, nach dem der Wert



des Streitgegenstandes eines Prozesses über die Richtigkeit oder das Vorrecht einer Forderung von dem Gericht nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Teilungs- zur Schuldenmasse festzusetzen ist. Diese Bestimmung betrifft nur Prozesse über Forderungen, die von den an dem Konkursverfahren beteiligten Gläubigern oder von dem Konkursverwalter bestritten worden sind, und findet keine Anwendung auf eine vom oder gegen den Gemeinschuldner erhobene Feststellungsklage (Jaeger-Lent KO 8. Aufl. § 148 Anm. 1 und 2; Mentzel-Kuhn KO 7. Aufl. § 148 Anm. 5; Böhle-Stammeschräder KO 8. Aufl. § 148 Anm. 2; OLG Karlsruhe in OLG 15, 50; OLG Nürnberg in BayZ 1928, 212). Vielmehr bemißt sich der Streitwert für die Revisionsinstanz danach, welche Bedeutung dem Widerspruch des Beklagten gegen die Forderungsanmeldung des Klägers zukommt, den der Kläger durch seine Feststellungsklage ausräumen möchte. Für die Feststellung der Forderungen im Konkurs war der Widerspruch des Beklagten bedeutungslos, da der Widerspruch des Gemeinschuldners solche Feststellung nicht hindert (§ 144 Abs. 1 KO). Bedeutung kommt dem Widerspruch des Gemeinschuldners nur zu, wenn das Konkursverfahren aufgehoben worden ist und der Gläubiger aus der Eintragung der angemeldeten Konkursforderung in der Konkurstabelle gegen ihn vollstrecken will. In diesem Fall findet gemäß § 164 Abs. 2 KO eine Zwangsvollstreckung aus der Konkurstabelle nur statt, wenn die zur Tabelle festgestellte Forderung entweder von dem Gemeinschuldner im Prüfungstermin nicht ausdrücklich bestritten worden war oder rechtskräftig feststeht, daß der Widerspruch des Gemeinschuldners unberechtigt gewesen ist (RGZ 24, 405, 407). Die von dem Kläger begehrte Feststellung würde deshalb bewirken, daß er seine Forderungen wegen des Betrages, mit dem er im Konkurs ausgefallen ist, nach Beendigung des Konkursverfahrens bei dem Beklagten aus der Konkurstabelle betreiben kann, was ihm ohne diese Fest-

stellung mit Rücksicht auf den Widerspruch des Beklagten verwehrt ist. Der Streitwert bemißt sich daher nach dem Wert dieses Vollstreckungsanspruchs aus § 164 Abs. 2 KO (RGZ 24, 405, 407). Dieser ist nach dem zur Konkurs-tabelle angemeldeten Forderungsbetrag von insgesamt 24.300 DM zu bewerten. Von diesem Betrag ist die auf die angemeldeten Forderungen entfallende Konkursdividende von 17 % = 4.131 DM abzuziehen, weil der Kläger diesen Betrag aus der Konkursmasse auch dann erlangen würde, wenn er in dem Feststellungsprozeß unterliegen würde (RGZ 24, 405, 408; Gerold, Streitwert III 46 Anm. 19; Willenbücher, Das Kostenfestsetzungsverfahren und die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte 16. Aufl. Anm. 59 zu § 8 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung). Der Streitwert für die Revisionsinstanz beträgt somit 20.169,-- DM.

Dr. Pagendarm

Keßler

Die Bundesrichter Dr. Kreft, Gähtgens und Dr. Reinhardt sind beurlaubt und an der Leistung der Unterschrift verhindert.

Dr. Pagendarm